

Datum: 7. Januar 2025  
Abteilung: Soziale Dienste  
Kontakt: Anita von Aarburg  
Telefon: 055 286 11 13  
E-Mail: anita.vonaarburg@schmerikon.ch

## **IN NOT GERATEN?**

### **Merkblatt über die öffentliche Sozialhilfe**

#### **Gemeinde Schmerikon**

#### **Was ist Sozialhilfe?**

##### **1. Anspruch**

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Sozialen Dienste, wenn Ihr Wohnsitz in der Gemeinde Schmerikon ist, und Sie sich in einer Notlage befinden.

##### **2. Hilfeleistung**

Finanzielle Hilfe wird ausgerichtet, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Leistungen wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, Renten, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht reichen. Berechnungsgrundlage ist das soziale Existenzminimum. Schulden und laufende Pfändungen werden nicht berücksichtigt.

Für die ergänzende allgemeine Sozialberatung oder für die Vermittlung anderer Hilfsangebote steht das **Regionale Beratungszentrum Uznach, Unterer Stadtgraben 6, 8730 Uznach (Telefon 055 225 76 60)** zur Verfügung.

##### **3. Ziel**

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Unterstützung erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern und zurückzuerlangen. Die Unterstützung der Sozialhilfe erfolgt stets als «Hilfe zur Selbsthilfe» und wird Ihrer individuellen Situation angepasst.

##### **4. Ihre Rechte**

###### **a) Existenzsicherung**

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall besonders berechnet werden. Deren Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen etc. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die

Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der St. Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS).

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung im Rahmen der finanziellen Hilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Das Sozialamt respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Entscheide über Art und Ausmass der sozialhilferechtlichen Unterstützung erfolgen als schriftliche Verfügung. Gegen eine solche Verfügung können Sie beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erheben.

## 5. Ihre Pflichten

a) Aktive Mitarbeit

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um eine zumutbare und angemessene Arbeitsstelle bemühen und die Unterstützung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Die Sozialen Dienste können Ihre Unterstützung mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.

b) Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie den Sozialen Diensten Ihre Unterlagen wie Mietvertrag, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Rentenverfügungen etc. einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie den Sozialen Diensten sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs und der Erklärung bzgl. Verpflichtungen ermächtigen Sie die Sozialen Dienste, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (Bsp. Taggelder der Arbeitslosenkasse oder Renten der Sozialversicherungen, SUVA) oder andere Guthaben (Bsp. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte, Erbschaften) nicht rechtzeitig ein, können diese von den Sozialen Diensten bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialen Dienste abtreten.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) **Verwandtenunterstützung**

Ihre nächsten Verwandten (Grosseltern, Eltern und Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern die finanziellen Verhältnisse es zulassen. Die Sozialen Dienste klären die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

**6. Rechtzeitig Kontakt aufnehmen**

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig bei den Sozialen Diensten, welche Ihnen wirksame und rasche Unterstützung anbieten oder vermitteln können. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

**7. Anmeldung**

- a) Fordern Sie das Formular «Anmeldung Sozialhilfe» telefonisch an.
- b) Senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an die Sozialen Dienste Schmerikon oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für ein Gespräch.
- c) Nach der Prüfung Ihrer Anmeldung werden die Sozialen Dienste Sie zu einem Termin zur Besprechung des weiteren Vorgehens einladen.  
Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Gesuchs ein paar Arbeitstage in Anspruch nimmt.

**8. Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag      8.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 (Montag bis 18.00)  
Mittwoch geschlossen

Termine nach telefonischer Vereinbarung (055 286 11 13)

## Wohnkosten – Mietzinsrichtlinien Gemeinde Schmerikon

Haushaltform	Gesamtmiete inkl. Nebenkosten	pro Person
1 Personenhaushalt	max. 1'050.00	
2 Personenhaushalt	max. 1'250.00	625.00
3 Personenhaushalt	max. 1'450.00	483.00
4 Personenhaushalt	max. 1'650.00	412.00
5 Personenhaushalt	max. 1'850.00	370.00
pro zusätzliche Person	plus 200.00	

bei Wohngemeinschaften, die pro Person Ansätze

## Wohnkosten – Mietzinsrichtlinien Gemeinde Schmerikon -Untermiete

Haushaltform Anzahl Personen inkl. Untermieter	Wohnungsgrösse Voraussetzung für Untermiete	Mietzins Total inkl. Nebenkosten in CHF	Möbliertes Zimmer Miete inkl. Nebenkosten max. CHF
1 Person	1 – 2 Zimmer	850.00 – 1'050.00	
2 Personen	3 Zimmer	1'050.00 – 1'250.00	525.00 – 625.00
3 Personen	4 Zimmer	1'250.00 - 1'450.00	420.00 – 485.00
4 Personen	5 Zimmer	1'450.00 - 1'650.00	360.00 – 410.00

## Wohnkosten – Mietzinsrichtlinien Gemeinde Schmerikon für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr

Von jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern dies möglich und zumutbar ist. Falls ein abgelöstes Wohnen gerechtfertigt ist, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen.

**Die Gemeinde Schmerikon finanziert ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft mit max. CHF 600.00 inkl. Nebenkosten. In absoluten Ausnahmefällen wird eine 1-Zimmerwohnung mit max. CHF 850.00 inkl. Nebenkosten finanziert.**

## Grundbedarf ab 2025

gemäss KOS-Praxishilfe

Haushaltgrösse		Pauschale CHF/Monat	Äquivalenz- Skala	Pauschale pro Person CHF/Monat
1 Jugendliche	18 – 25 Jahre	791.00		
1 Person		1'031.00	1.00	1'031.00
2 Personen		1'577.00	1.53	789.00
3 Personen		1'918.00	1.86	639.00
4 Personen		2'206.00	2.14	552.00
5 Personen		2'495.00	2.42	499.00
pro weitere Person		209.00		

Diese Ansätze gelten nicht für Asylsuchende mit Bewilligung N und vorläufig aufgenommene Personen mit Bewilligung F, sowie nicht für Schutzstatus S.

31.12.2024/avona